

S a t z u n g

der Verkehrswacht, für die Stadt Pirmasens und den Landkreis Südwestpfalz

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Verkehrswacht für die Stadt Pirmasens und den Landkreis Südwestpfalz e.V.

Der Verein ist Mitglied der Landesverkehrswacht Rheinland-Pfalz e.V. in Mainz und ist im Vereinsregister unter Nummer 20506 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Pirmasens.

§ 2

Zweck des Vereins

Die Verkehrswacht e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist es die Verkehrssicherheit und Verkehrserziehung zu fördern und Organisationen, welche die gleichen Ziele verfolgen, zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Verkehrserziehung in Schulen und Kindergärten, Ausbildung von Fußgängern, Rad- und Mofafahrern, Ausbildung und Betreuung von Schüler- und Elternlotsen, Unterstützung bei der Fahrradausbildung der dritten und vierten Klassen, Beratung und Aufklärung von Senioren, Auszeichnung bewährter Kraftfahrer im Straßenverkehr, sowie Unterstützung von Behörden bei der Bewältigung der Probleme des Straßenverkehrs, soweit sie seine Sicherheit und die Vermeidung von Verkehrsunfällen betreffen. Durch diese Maßnahmen soll eine enge Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Pirmasens, Kreisverwaltung Südwestpfalz und Polizeidirektion Pirmasens gefördert werden.

§ 3

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) zwei Kassenprüfer/innen

§ 4

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. drei Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt,
 2. dem/der Schriftführer/in
 3. dem/der Schatzmeister/in
- und bis zu sieben Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 5

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer/innen, die auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie müssen mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung die gesamte Buchführung und Kasse prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 6

Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Grund einer schriftlichen Anmeldung durch Vorstandsbeschluss.

§ 7

Ehrenmitglieder

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten, die sich im Sinne der Bestrebungen und Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist erfolgen. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied gegen die Ziele und Aufgaben des Vereins gröblich verstoßen hat oder trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt hat. Bei Ausschluss oder Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Betroffenen die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9

Beiträge

Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10

Mitgliederversammlung

Einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) durchzuführen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen. Sie wird vom Vorstand festgelegt. Bei dieser Versammlung hat der Vorstand den Geschäfts- und Kassenbericht vorzulegen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, Dringlichkeitsanträge und Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen.

Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.

Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.

§ 11

Protokollführung

Über die Sitzungen des Vorstandes sowie über die Vereins- und Jahreshauptversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Der/die Vorsitzende und der/die Schriftführer/in haben diese zu unterschreiben.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit erfolgen.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen der Landesverkehrswacht e.V. in Mainz zu.

Stand:
Januar 2020